

**Satzung**  
**der Stadt Eberswalde über die Teilaufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über**  
**die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“**

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]), und des § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“ vom 25. März 1999 wird gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den in § 2 bezeichneten Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes aufgehoben (Teilaufhebungsgebiet).

**§ 2**

Das Teilaufhebungsgebiet umfasst

- den westlichen Teil der Altstadt, der von der Erich-Mühsam-Straße, Goethestraße und Breiten Straße begrenzt ist, davon ausgenommen die Flurstücke 650, 651, 675, 685, 246, 94, 95, 808, 1089, 99, 100, 689, 690, 91, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 68/1, 68/2, 961, 962, 985, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1048 und 1050 der Flur 14 der Gemarkung Eberswalde,
- den südöstlichen Teil der Altstadt, der von der Breiten Straße, der Brautstraße, der Mauerstraße und der Eichwerderstraße begrenzt wird, davon ausgenommen die Flurstücke 421, 424, 425, 430, 666, 440, 706 und 813 der Flur 14 der Gemarkung Eberswalde.

Das Teilaufhebungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) schraffiert dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister

Siegel

Hinweise:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eberswalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 BauGB)
2. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eberswalde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. (§ 3 BbgKVerf)

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister